



BEKANNTMACHUNG

Planfeststellung für die grundlegende Erneuerung der A 8 von der Anschlussstelle Neunkirchen-Oberstadt bis zum Autobahnkreuz Neunkirchen

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (Planfeststellungsbehörde) vom 02.12.2021 - Az. 8270-003#003-PKB – ist der Plan für die Erneuerung der A 8 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 6+320 mit den geplanten Teilmaßnahmen gemäß § 17 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) festgestellt worden.

II.

1. Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gem. § 27 UVPG die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

von Dienstag, d. 04.01.2022 bis Montag, d. 17.01.2022 (einschließlich)

aus

bei der Gemeinde Kirkel, Hauptstraße 10, 66459 Kirkel, OT Limbach, Fachbereich Bauen und Umwelt, Zimmer 20

während der allgemeinen Dienststunden

montags-freitags:

8.00 h bis 12.00 h

montags, dienstags und donnerstags: 13.30 h bis 16.00 h.

Zur Einsichtnahme können Termine telefonisch unter Tel.Nr. 06841 8098-52 oder per E-Mail unter Adresse c.eckel@kirkel.de vereinbart werden.

Wegen der Pandemie ist das Rathaus verschlossen, Zugang ist erst nach tel. Anmeldung unter Tel.Nr. 8098-0 oder nach Läuten der Außenklingel möglich, es gelten die üblichen hygienerechtlichen Vorgaben.

bei der Kreisstadt Neunkirchen im Rathaus Abteilung Stadtplanung, Stadtentwicklung u. Vermessung, Anbau-Alleestraße, Zimmer A 18, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen

während der allgemeinen Dienststunden

Montag bis Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag bis Donnerstag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen (unter Telefon: 06821/202-734 oder per E-Mail an stadtplanung@neunkirchen.de). Aus Gründen der Pandemiebekämpfung beachten Sie bitte, dass zum Schutz vor Infektionen gewisse Maßnahmen zu beachten sind (z.B. Tragen einer Mund-Nase-Maske) bzw. Restriktionen bestehen (z.B. Beschränkung der Personenzahlen, Türöffnung nur nach Kontaktaufnahme mit der Info). Sie erhalten gemeinsam mit einer Terminbestätigung weitergehende Informa-

- tionen darüber, welche Vorkehrungen zum Schutz vor Infektionen aktuell zu beachten sind
3. Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 VwVfG).
 4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).
 5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, Ref. A/5-Planfeststellungsbehörde, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken, in Papier- und / oder Dateiform schriftlich angefordert werden.
 6. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internetseite des UVP-Verbund-Portals der Länder unter dem Link <https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=053A169A-C376-4053-BB9A-0A55B024E9FF&plugid=/ingrid-group:ige-iplug-sl&docid=053A169A-C376-4053-BB9A-0A55B024E9FF> eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Gegenstand des Vorhabens.

Die geplante Maßnahme umfasst neben der grundhaften Erneuerung der A 8 von der Anschlussstelle Neunkirchen-Oberstadt bis zum Autobahnkreuz Neunkirchen von Bau-km 0+000 bis 6+320 den damit verbundenen erforderlichen Ersatzneubau und Neubau von Lärmschutzwänden, den Abbruch und Ersatzneubau der Bauwerke BW-Nr. 472, 473, 474, 475, 478, 480, 481, 585, 586 sowie eine damit einhergehende Verlegung einer Teilstrecke der A 8 von Bau-km 0+368 bis 2+089, die geringfügige Verlegung der L 114 und die Verlegung des Rad- und Gehweges von Bau-km 0+000 bis 0+309,697 der L114 an der AS Oberstadt, den ersatzlosen Abbruch der Bauwerke BW-Nr. 436, 439, 587 und die Erneuerung der Entwässerungskanäle und den Bau von Regenwasserbehandlungs- und Rückhalteanlagen in den Gemarkungen Neunkirchen und Kohlhof der Stadt Neunkirchen und der Gemarkung Limbach der Gemeinde Kirkel einschließlich der Ausführung von landschaftspflegerischen Vermeidungs-, Minimierungs-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Gemarkungen Neunkirchen und Kohlhof der Stadt Neunkirchen und der Gemarkung Limbach der Gemeinde Kirkel.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenbauverwaltung -, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung West, Außenstelle Neunkirchen,

Peter-Neuber-Allee 1, 66538 Neunkirchen¹ – Vorhabenträgerin – für die grundhafte Erneuerung der BAB A 8 von der Anschlussstelle Neunkirchen-Oberstadt bis zum Autobahnkreuz Neunkirchen auf einer Länge von 6,320 Kilometern zwischen Station-km 2,263 (Bau-km 0+000) und Station-km 0,563 (Bau-km 6+320) mit

- a. der Verbreiterung der Fahrbahnen auf mindestens 12 m,
- b. dem Einbau eines Splittmastix-Asphalts oder einer vergleichbaren Deckschicht, die dauerhaft die Lärmimmissionen um 2 dB(A) reduziert,
- c. dem Abbruch und Neubau bzw. Ersatzneubau der Bauwerke BW 472, 473, 474 (mit Trassenverschiebung nach Norden), 475, 478, 480, 481, 585 (auch als Tierquerungsbauwerk) und 586 (mit den bisherigen Abmessungen und ohne neue Zuwegungen),
- d. der Verlegung einer Teilstrecke der A 8 (im Bereich der Landertalbrücke) von Bau-km 0+368 bis 2+089,
- e. der geringfügigen Verlegung der L 114,
- f. der Verlegung des Rad- und Gehweges von Bau-km 0+000 bis 0+309,697 der L 114 an der AS Oberstadt,
- g. dem ersatzlosen Abbruch der Bauwerke BW 436, 439 und 587,
- h. dem Ersatzneubau und Neubau von Lärmschutzwänden,
- i. der Erneuerung der Entwässerungskanäle und dem Bau von Regenwasserbehandlungs- und Rückhalteanlagen und
- j. den landschaftspflegerischen Vermeidungs-, Minimierungs-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

auf dem Gebiet der Kreisstadt Neunkirchen, Gemarkungen Neunkirchen und Kohlhof im Landkreis Neunkirchen sowie der Gemeinde Kirkel, Gemarkung Limbach (Bau- und Ersatzmaßnahmen) im Saarpfalz-Kreis

wird mit den sich aus diesem Beschluss mit den Ziffern 1.2 (Wasserrechtliche Entscheidung), 1.3 (Naturschutzrechtliche Regelungen.), 1.4 (Festgestellte Planunterlagen), 1.6 (Zusagen der Vorhabenträgerin), 1.7 (Nebenbestimmungen), 1.8 (Entscheidungsvorbehalte) und 1.9 (Entscheidung über Einwendungen) ergebenden Änderungen, Ergänzungen, Nebenbestimmungen und Hinweisen festgestellt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

¹ Der Antrag wurde gestellt durch den Landesbetrieb für Straßenbau, Neunkirchen; mit dem 01.01.2021 ist die Autobahn GmbH des Bundes als Vorhabenträgerin in die Rechte und Pflichten des Antragstellers eingetreten.

IV. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis erhoben werden.

Der Kläger muss sich hierbei durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

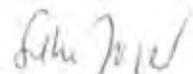
Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55a VwGO auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten –das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, Planfeststellungsbehörde- und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tagsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Saarbrücken, d. 02.12.2021

Im Auftrag


Silke Jäger